



Datum:

Bearbeiter:

**Antrag auf Erteilung einer einfachen
 Melderegisterauskunft gemäß § 44 des
 Bundesmeldegesetz (BMG)**

An
 Amt Ortrand
 Meldebehörde
 Altmarkt 1
 01990 Ortrand

Absender:

(ggf.) Firma	
Familienname, Vorname	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Geschäftszeichen (wenn vorhanden)	

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname / früherer Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Letzte bekannte Anschrift:

PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Sonstige Angaben	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

privat , weil _____ gewerbliche Zwecke

Werden die Daten für gewerbliche Zwecke benötigt? Bitte den entsprechenden Verwendungszweck angeben:

°

°

o (V)

° "

o V

7

"

U U o

sonstiges _____

Mir ist bekannt, dass diese Auskunft gebührenpflichtig ist und die Gebühr in Höhe von **10,- €** im Vorfeld **unter Angabe des Verwendungszweckes:**

Meldeauskunft PK 04.500001.4 überwiesen werden muss.

Ein geeigneter **Nachweis** der Überweisung ist diesem Antrag ebenfalls beigelegt.

Mir ist bewusst, dass eine Melderegisterauskunft nicht für Werbezwecke und/oder Adresshandel verwendet werden darf.

Datum, Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist oder die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann.

Zahlungsempfänger: Amt Ortrand

Bankverbindung: Sparkasse Niederlausitz - IBAN DE79 1805 5000 3071 1000 26

Rechtsgrundlagen:

**§ 44 BMG
Einfache Melderegisterauskunft**

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
 - a) den Familiennamen,
 - b) den früheren Namen,
 - c) die Vornamen,
 - d) das Geburtsdatum,
 - e) das Geschlecht oder
 - f) eine Anschrift und

2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde.

(5) § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 47
Zweckbindung der Melderegisterauskunft**

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.